

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: H. Marcos Fraile und A. Westerhof Löfflerová im Beistand von Rechtsanwältin N. Tuominen)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und P. Němečková)

Gegenstand

Klage auf Erstattung der Antidumpingzölle und der Zinsen, die die Klägerin im Anschluss an den Erlass der Verordnung (EG) Nr. 91/2009 des Rates vom 26. Januar 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2009, L 29, S. 1), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 723/2011 des Rates vom 18. Juli 2011 zur Ausweitung des mit der Verordnung Nr. 91/2009 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf aus Malaysia versandte Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias angemeldet oder nicht (ABl. 2011, L 194, S. 6), und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 924/2012 des Rates vom 4. Oktober 2012 zur Änderung der Verordnung Nr. 91/2009 (ABl. 2012, L 275, S. 1) rechtsgrundlos an die tschechischen Zollbehörden entrichtet haben soll

Tenor

1. Die Klage wird wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen.
2. Die Šroubárna Ždánice a.s. trägt ihre eigenen und die dem Rat der Europäischen Union entstandenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 392 vom 24.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 22. März 2018 — HJ/EMA

(Rechtssache T-579/16) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Nichtverlängerung eines befristeten Vertrags — Art. 8 Abs. 1 der BSB — Umdeutung eines befristeten in einen unbefristeten Vertrag — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Fürsorgepflicht — Begründungspflicht — Anspruch auf rechtliches Gehör — Beurteilung — Begründungspflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2018/C 161/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: HJ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)

Beklagte: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (Prozessbevollmächtigte: F. Cooney und N. Rampal Olmedo im Beistand von Rechtsanwältin A. Duron und Rechtsanwalt D. Waelbroeck)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der Beurteilung der Klägerin für den Zeitraum vom 16. Februar bis 31. Dezember 2014, der Entscheidung der EMA vom 1. April 2015, den Vertrag der Klägerin als Bedienstete auf Zeit nicht zu verlängern, und der beiden Entscheidungen vom 26. Oktober 2015, mit denen die Beschwerden der Klägerin gegen diese Rechtshandlungen abgelehnt wurden, sowie zum anderen auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. HJ trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 145 vom 25.4.2016 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-8/16 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 20. März 2018 — Argyraki/Kommission**(Rechtssache T-734/16) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre — Berücksichtigung von als Hilfskraft geleisteten Dienstzeiten — Voraussetzungen — Rechtsgrundlage)**

(2018/C 161/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Vassilia Argyraki (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte G. Berscheid, G. Gattinara und A.-C. Simon, dann Rechtsanwälte G. Berscheid, G. Gattinara und L. Radu Bouyon)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) der Kommission vom 29. Januar 2016, mit der die Kommission den Antrag der Klägerin, die als Hilfskraft geleisteten Dienstzeiten im Rahmen der Berechnung ihrer Ruhegehaltsansprüche als Dienstzeiten als Bedienstete auf Zeit anzuerkennen, abgelehnt hat

Tenor

1. Die Entscheidung des Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) der Europäischen Kommission vom 29. Januar 2016, mit der die Kommission den Antrag von Frau Vassilia Argyraki, die als Hilfskraft geleisteten Dienstzeiten im Rahmen der Berechnung ihrer Ruhegehaltsansprüche als Dienstzeiten als Bedienstete auf Zeit anzuerkennen, abgelehnt hat, wird aufgehoben.
2. Die Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 462 vom 12.12.2016.
